

Richtlinien des Kreises Steinburg zur Förderung von Maßnahmen der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Jugendhilfeausschuss des Kreises Steinburg hat am 04.03.2010 die nachfolgenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule sowie von Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes beschlossen. Am 31.03.2010 hat der Kreistag des Kreises Steinburg diesen Richtlinien gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung für das Amt für Jugend, Familie und Sport zugestimmt.

A: Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule

Der Kreis Steinburg fördert Projekte zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule im Kreis Steinburg nach Maßgabe dieser Richtlinien und der vom Land Schleswig-Holstein hierfür bereitgestellten Mittel. Über die Förderung nach diesen Richtlinien im Einzelfall entscheidet das Amt für Jugend, Familie und Sport in Abstimmung mit dem Schulamt.

Förderfähig sind Angebote, an denen mindestens 10 Kinder/bei Ganztagsangeboten 20 Kinder regelmäßig teilnehmen. Das Angebot muss mindestens ein Schulhalbjahr bestehen. Die Förderhöhe bezieht sich auf ein Haushaltsjahr, beträgt die Dauer des Projektes weniger als ein Haushaltsjahr, wird entsprechend anteilig gekürzt.

Die Zuwendung darf 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. **Unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes werden nur Projekte mit einem Zuschussbedarf von mind. 400,00 € gefördert.**

A1. Schülerinnenbetreuungsangebote in Förderschulen

Der Zuschuss beträgt je Schule pauschal bis zu 450,00 €.

A2. Freizeitangebote und Schularbeitenhilfe in Zusammenarbeit mit einer Schule

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal bis zu 800,00 €. Die wöchentliche Betreuungszeit außerhalb der verlässlichen Schulzeiten **muss mind. acht Stunden** betragen.

A3. Ganztagsangebote an Schulen mit/ohne Mittagstisch außerhalb des Schulunterrichts

Die Bildungs- und Betreuungsangebote sollen zusammen mit der Schulzeit an **mindestens drei Wochentagen täglich mindestens sieben Zeitstunden** betragen. Die Kosten für das Mittagessen (Lebensmittel) werden nicht gefördert.

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal bis zu 2.100,00 € für Ganztagsangebote mit Mittagstisch und pauschal bis zu 1.050,00 € für Ganztagsangebote ohne Mittagstisch. Mindestens 10 % der förderungsfähigen Kosten sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

A4. Sonstige Projekte im Rahmen der Kooperation Jugendhilfe und Schule

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Art und Umfang des Angebotes, sie soll i. d. R. 15 % der Gesamtkosten nicht überschreiten. Modellprojekte, die in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Sport entwickelt werden, können bis zu 90 % gefördert werden.

A5. Aufbau von örtlichen Netzwerken in Kooperation von mind. einer Schule und mind. einer Kindertageseinrichtung

Die Höhe der Förderung beträgt pauschal bis zu 700,00 €, wenn das Netzwerk mind. sieben mal im Jahr tagt und gemeinsame Veranstaltungen plant und durchführt. Der maximale Förderzeitraum eines Netzwerkes beträgt 2 Jahre.

B: Förderung von Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Der Kreis Steinburg fördert Projekte der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieser Kriterien und der vom Land Schleswig-Holstein hierfür bereitgestellten Mittel. Förderfähig sind insbesondere Projekte, die sich auf die in den §§ 9-11, 15-18, 24 Abs.1, 26 und 27 Abs.1 JuFöG dargestellten Aufgaben beziehen. **Unter Berücksichtigung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes werden nur Projekte mit einem Zuschussbedarf von mind. 100,00 € gefördert.**

B1. Projekte der Jugendarbeit gemäß den §§ 9-11 und 15-18 JuFöG

B2. Projekte der Jugendsozialarbeit gemäß § 24 Abs. 1 JuFöG

B3. Projekte Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz gemäß der §§ 26 u. 27 Abs. 1 JuFöG

Die Höhe der Förderung richtet sich nach Umfang und Art des Projektes. Die Zuwendung darf 50 % der förderungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Ausnahmen hiervon sind bei Modellprojekten, die in Abstimmung mit dem Amt für Jugend, Familie und Sport entwickelt werden, möglich. Der Antragssteller hat alle weiteren Fördermöglichkeiten für sein Projekt auszuschöpfen. Zuwendungen für Personalkosten werden bis zu 10 % der anerkennungsfähigen Kosten gewährt, jedoch höchstens 4.000 € analog einer 1,0 Stelle. Kosten für feste Personalstellen können jedoch nicht anerkannt werden.

C. Antragsverfahren

- Anträge sind grundsätzlich bis zum **31.03.** eines jeden Jahres auf den hierfür vorgesehenen Antragsvordrucken beim Kreis Steinburg, Amt für Jugend, Familie und Sport, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe, zu stellen. Bei Projekten, die vor dem 31.03. beginnen sind sie auf jeden Fall **rechtzeitig vorher** zu stellen, so dass eine Bewilligung vor Beginn des Projektes möglich ist. In begründeten Einzelfällen kann die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn beantragt und gewährt werden.
- Soweit die zur Verfügung stehende Mittel nicht ausgeschöpft sind, können auch noch später eingehende Anträge berücksichtigt werden.
- Dem Antrag sind ein Konzept der Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.
- Anträge können insbesondere freie Träger der Jugendhilfe, (Eltern-)Initiativen, Schulträger, Gemeinden und Städte stellen. **Schulen können keine Anträge stellen.**
- Nicht förderungsfähig sind für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule grundsätzlich
 - a. Tagesveranstaltungen
 - b. Projektstage
 - c. Veranstaltungen während des Schulunterrichts.
- Zuwendungen dürfen nur für die im Antrag genannten Zwecke verwendet werden.
- Der Kreis geht bei seiner Förderung grundsätzlich davon aus, dass mindestens 20% der Kosten durch die Antragsteller oder die Nutzer getragen werden (Ausnahme Förderpunkt **A3**). Davon kann auf Antrag abgesehen werden, wenn dadurch die Zielsetzung des Projektes gefährdet würde.

D. Verwendungsnachweis

- Der Verwendungsnachweis ist bis zum **15.02.** des folgenden Jahres vollständig auf den dafür vorgesehenen Vordrucken einzureichen. Für den Nachweis der Förderung „Aufbau eines Netzwerkes“ sind außerdem die unterschriebenen Teilnehmendenlisten und die Ergebnisprotokolle der Tagungen beizufügen.
- Nicht sachgerecht verwendete Mittel, das sind insbesondere Mittel, die zu einer Überfinanzierung des Projektes führen sowie nicht ordnungsgemäß abgerechnete Zuwendun-

gen, müssen zurückgezahlt werden. Ebenso ist die Zuwendung zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

E. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Itzehoe, den 04. Mai 2010